

TE Bvwg Erkenntnis 2018/3/26 W240 2178877-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.03.2018

Entscheidungsdatum

26.03.2018

Norm

AsylG 2005 §34 Abs1

AsylG 2005 §34 Abs6

AsylG 2005 §35 Abs1

AsylG 2005 §35 Abs5

B-VG Art.133 Abs4

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 39/2026
2. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
3. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
4. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
5. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
6. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
7. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 35 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Spruch

W240 2178876-1/2E

W240 2178877-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. FEICHTER nach Beschwerdeverentscheidung der Österreichischen Botschaft Kairo vom 19.10.2017,

Zl. Kairo-OB/KONS/1328/2017, aufgrund des Vorlageantrags der XXXX, geb. 06.05.2015 Zl. Kairo-OB/KONS/1328/2017, aufgrund des Vorlageantrags der römisch 40, geb. 06.05.2015,

StA. Ägypten, vertreten durch RA Dr. Judith HALLER, über die Beschwerde gegen den Bescheid der Österreichischen Botschaft Kairo vom 26.07.2017, zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 35 Abs. 1 und 5, iVm § 34 Abs. 1 und 6 AsylG idgF als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdeverentscheidung bestätigt. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 35, Absatz eins und 5, in Verbindung mit Paragraph 34, Absatz eins und 6 AsylG idgF als unbegründet abgewiesen und die Beschwerdeverentscheidung bestätigt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

Die Erstbeschwerdeführerin (XXXX) ist die Mutter der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin (XXXX). Die Beschwerdeführerinnen stellten am 09.05.2017 bei der österreichischen Botschaft in Kairo (im Folgenden: ÖB Kairo) Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gem. § 35 Abs. 1 AsylG. Die Erstbeschwerdeführerin ist die Mutter der Bezugspersonen XXXX, die seit 2016 beim Vater und Exgatten der Erstbeschwerdeführerin in Österreich leben. Die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin ist die Halbschwester der Bezugspersonen. Die Erstbeschwerdeführerin (römisch 40) ist die Mutter der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin (römisch 40). Die Beschwerdeführerinnen stellten am 09.05.2017 bei der österreichischen Botschaft in Kairo (im Folgenden: ÖB Kairo) Anträge auf Erteilung von Einreisetiteln gem. Paragraph 35, Absatz eins, AsylG. Die Erstbeschwerdeführerin ist die Mutter der Bezugspersonen römisch 40, die seit 2016 beim Vater und Exgatten der Erstbeschwerdeführerin in Österreich leben. Die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin ist die Halbschwester der Bezugspersonen.

In der Folge übermittelte die ÖB Kairo den Antrag und Sachverhalt an das BFA zur Erstattung einer Stellungnahme gemäß § 35 Abs. 4 AsylG und einer diesbezüglichen Wahrscheinlichkeitsprognose, ob die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten an die BF im Familienverfahren wahrscheinlich erscheine. In der Folge übermittelte die ÖB Kairo den Antrag und Sachverhalt an das BFA zur Erstattung einer Stellungnahme gemäß Paragraph 35, Absatz 4, AsylG und einer diesbezüglichen Wahrscheinlichkeitsprognose, ob die Zuerkennung des Status von Asylberechtigten an die BF im Familienverfahren wahrscheinlich erscheine.

Mit Schreiben vom 26.06.2017 erstattete das BFA eine Stellungnahme und führte darin im Wesentlichen aus, dass die Zuerkennung des Status nicht wahrscheinlich sei, da die Erstbeschwerdeführerin volljährig sei und die von ihr genannten Bezugspersonen den Status als Asylberechtigten ihrerseits nur aus einem Familienverfahren nach dem 4. Abschnitt des AsylG (§ 34 Abs. 6 Z 2 AsylG) ableiten würden. Die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin sei die Halbschwester der in Österreich lebenden Bezugspersonen und entstamme einer neuen Ehe der Erstbeschwerdeführerin. Der Vater der Zweitbeschwerdeführerin lebe in Ägypten, wo auch die Erstbeschwerdeführerin seit 2012 beheimatet sei. Der Stellungnahme sei zu entnehmen, dass schon die allgemeinen Voraussetzungen für eine positive Entscheidung im Familienverfahren nicht vorliegen würden, weil die Erstbeschwerdeführerin volljährig (und kein minderjähriges lediges Kind) sei und den Bezugspersonen selbst der Status allein aus einem Familienverfahren gem. dem 4. Abschnitt des AsylG über die Sonderbestimmungen für das Familienverfahren gewährt worden seien. Die Söhne bzw. Halbbrüder der Beschwerdeführerinnen seien infolge eines Einreiseantrages nach Österreich zum Vater gekommen, der seit 2012 von der Erstbeschwerdeführerin geschieden sei. Die drei Bezugspersonen hätten keine eigenen Fluchtgründe geltend gemacht und ihnen sei daher derselbe Status wie dem Vater zuerkannt worden. Mit Schreiben vom 26.06.2017 erstattete das BFA eine Stellungnahme und führte darin im Wesentlichen aus, dass die Zuerkennung des Status nicht wahrscheinlich sei, da die Erstbeschwerdeführerin volljährig sei und die von ihr genannten Bezugspersonen den Status als Asylberechtigten ihrerseits nur aus einem Familienverfahren nach dem 4. Abschnitt des AsylG (Paragraph 34, Absatz 6, Ziffer 2, AsylG) ableiten würden. Die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin sei die Halbschwester der in Österreich lebenden Bezugspersonen und entstamme einer neuen Ehe der Erstbeschwerdeführerin. Der Vater der Zweitbeschwerdeführerin lebe in Ägypten, wo auch die Erstbeschwerdeführerin seit 2012 beheimatet sei. Der Stellungnahme sei zu entnehmen, dass schon die allgemeinen Voraussetzungen für eine positive Entscheidung im Familienverfahren nicht vorliegen würden, weil die Erstbeschwerdeführerin volljährig (und kein minderjähriges lediges Kind) sei und den Bezugspersonen selbst der Status allein aus einem Familienverfahren gem. dem 4. Abschnitt des AsylG über die Sonderbestimmungen für das Familienverfahren gewährt worden seien. Die Söhne bzw. Halbbrüder der Beschwerdeführerinnen seien infolge eines Einreiseantrages nach Österreich zum Vater gekommen, der seit 2012 von der Erstbeschwerdeführerin geschieden sei. Die drei Bezugspersonen hätten keine eigenen Fluchtgründe geltend gemacht und ihnen sei daher derselbe Status wie dem Vater zuerkannt worden.

Mit Schreiben vom 28.06.2017 wurden die Beschwerdeführerinnen seitens der ÖB Kairo aufgefordert, zur vorzitierten übermittelten Stellungnahme des BFA vom 26.06.2018 Stellung zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 11.07.2017 erstatteten die Beschwerdeführerinnen eine solche Stellungnahme und führten darin aus, dass dem BFA insofern hinsichtlich der Rechtslage des sogenannten Verbots der Kettenerstreckung beizupflichten sei, als nach dem AsylG tatsächlich die weitere Erstreckung des Asylstatus von minderjährigen Kindern, die selbst den Status am Wege der Erstreckung von einem Elternteil erhalten hätten, eine weitere Ableitung des Status an den zweiten Elternteil nicht vorsehe. Jedoch unterlasse es das BFA dabei, auf die konkrete familiäre Situation einzugehen

und Erwägungen im Lichte des Art. 8 EMRK anzustellen. Die Kindeseltern seien langjährig verheiratet gewesen und aus dieser Ehe würden die drei minderjährigen Kinder entstammen, die im gegenständlichen Verfahren die Bezugspersonen darstellen würden. Die Ehe sei nach vielen Jahren gescheitert, der Kontakt beider Elternteile zu den Kindern sei aber aufrecht geblieben, somit auch das Familienleben. Nunmehr würden die minderjährigen Kinder in Österreich bei ihrem Vater leben, was sie an einem regelmäßigen unmittelbaren und altersgemäßen Kontakt mit der Kindesmutter hindern würde. Eine dauerhafte Trennung der Kinder von ihrer Mutter durch eine abweisende Entscheidung im gegenständlichen Verfahren wäre mit Art. 8 EMRK nicht vereinbar. Unter Verweis auf ausgewählte Judikatur wurde festgehalten, es würde auch die Scheidung der Eltern dazu führen, dass auch nach der elterlichen Trennung berücksichtigungswürdige familiäre Bindungen der Kinder zu beiden Eltern bestehen würden. Dadurch, dass die Bezugspersonen und der Kindesvater als Konventionsflüchtlinge in Österreich leben würden und die Mutter als syrische Staatsangehörige in Ägypten, hätten sie kaum eine Möglichkeit unter diesen Umständen angemessene regelmäßige familiäre Kontakte zu pflegen. Hinsichtlich des gemeinsamen Familienlebens zwischen der Zweitbeschwerdeführerin und der Bezugspersonen sei auszuführen, dass der Zweitbeschwerdeführerin eine Gewährung desselben Schutzes über die Kindesmutter und Erstbeschwerdeführerin intendiert werde. Dass hier eine entsprechende, unter § 35 Abs. 5 AsylG zu subsumierende Familienbindung vorliege, werde vom BFA nicht bestritten. Das sogenannte Verbot der Kettenerstreckung gem. § 34 Abs. 6 AsylG treffe sie als unverheiratetes, minderjähriges Kind nicht, sodass hier einer Stattgabe des Antrages kein rechtliches Hindernis entgegenstehe. Mit Schriftsatz vom 11.07.2017 erstatteten die Beschwerdeführerinnen eine solche Stellungnahme und führten darin aus, dass dem BFA insofern hinsichtlich der Rechtslage des sogenannten Verbots der Kettenerstreckung beizupflichten sei, als nach dem AsylG tatsächlich die weitere Erstreckung des Asylstatus von minderjährigen Kindern, die selbst den Status am Wege der Erstreckung von einem Elternteil erhalten hätten, eine weitere Ableitung des Status an den zweiten Elternteil nicht vorsehe. Jedoch unterlasse es das BFA dabei, auf die konkrete familiäre Situation einzugehen und Erwägungen im Lichte des Artikel 8, EMRK anzustellen. Die Kindeseltern seien langjährig verheiratet gewesen und aus dieser Ehe würden die drei minderjährigen Kinder entstammen, die im gegenständlichen Verfahren die Bezugspersonen darstellen würden. Die Ehe sei nach vielen Jahren gescheitert, der Kontakt beider Elternteile zu den Kindern sei aber aufrecht geblieben, somit auch das Familienleben. Nunmehr würden die minderjährigen Kinder in Österreich bei ihrem Vater leben, was sie an einem regelmäßigen unmittelbaren und altersgemäßen Kontakt mit der Kindesmutter hindern würde. Eine dauerhafte Trennung der Kinder von ihrer Mutter durch eine abweisende Entscheidung im gegenständlichen Verfahren wäre mit Artikel 8, EMRK nicht vereinbar. Unter Verweis auf ausgewählte Judikatur wurde festgehalten, es würde auch die Scheidung der Eltern dazu führen, dass auch nach der elterlichen Trennung berücksichtigungswürdige familiäre Bindungen der Kinder zu beiden Eltern bestehen würden. Dadurch, dass die Bezugspersonen und der Kindesvater als Konventionsflüchtlinge in Österreich leben würden und die Mutter als syrische Staatsangehörige in Ägypten, hätten sie kaum eine Möglichkeit unter diesen Umständen angemessene regelmäßige familiäre Kontakte zu pflegen. Hinsichtlich des gemeinsamen Familienlebens zwischen der Zweitbeschwerdeführerin und der Bezugspersonen sei auszuführen, dass der Zweitbeschwerdeführerin eine Gewährung desselben Schutzes über die Kindesmutter und Erstbeschwerdeführerin intendiert werde. Dass hier eine entsprechende, unter Paragraph 35, Absatz 5, AsylG zu subsumierende Familienbindung vorliege, werde vom BFA nicht bestritten. Das sogenannte Verbot der Kettenerstreckung gem. Paragraph 34, Absatz 6, AsylG treffe sie als unverheiratetes, minderjähriges Kind nicht, sodass hier einer Stattgabe des Antrages kein rechtliches Hindernis entgegenstehe.

Dieser Stellungnahme beigelegt war ein handschriftliches Schreiben der Erstbeschwerdeführerin.

Mit Schreiben vom 12.07.2017 übermittelte die ÖB Kairo diese Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen an das BFA.

In der Mitteilung vom 14.07.2017 des BFA wurde festgestellt, dass auch nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die Erstbeschwerdeführerin sei volljährig und die genannten Bezugspersonen hätten den Status als Asylberechtigter ihrerseits nur aus einem Familienverfahren nach dem 4. Abschnitt des AsylG abgeleitet, verwiesen wurde auf § 34 Abs. 6 Z 2 AsylG. Zudem sei die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin die Halbschwester der in Österreich lebenden Bezugspersonen und entstamme einer neuen Ehe der Erstbeschwerdeführerin. Der Vater der Zweitbeschwerdeführerin lebe in Ägypten, wo auch die Erstantragstellerin seit 2012 beheimatet sei. Ergänzend wurde festgestellt, dass die Fortsetzung des zwischen den Beschwerdeführerinnen und der Bezugspersonen bestehenden

Familienlebens in einem anderen Staat als Österreich, nämlich in Ägypten, möglich sei. Die Vermeidung von Ketten-Familienverfahren sei in jedem Fall bindend vorgeschrieben. Es gebe keine Ausnahmen im Sinne von Art. 8 EMRK. Auf die in Österreich befindlichen Söhne, die ihren Status selbst nach Einreise im Familienverfahren erhalten hätten, könne sich die Erstbeschwerdeführerin nicht berufen, da eine Statusgewährung in Österreich eben wegen der Tatsache eins ansonsten vorliegenden Kettenverfahren nicht möglich sei. Die Zweitbeschwerdeführerin sei als Halbschwester der genannten Bezugspersonen nicht antragsberechtigt. Eine Einreise der zwei Beschwerdeführerinnen könne lediglich über die Niederlassungsbehörde beantragt werden. In der Mitteilung vom 14.07.2017 des BFA wurde festgestellt, dass auch nach Berücksichtigung der Stellungnahme der Beschwerdeführerinnen die Gewährung des Status eines subsidiär Schutzberechtigten oder Asylberechtigten nicht wahrscheinlich sei. Die Erstbeschwerdeführerin sei volljährig und die genannten Bezugspersonen hätten den Status als Asylberechtigter ihrerseits nur aus einem Familienverfahren nach dem 4. Abschnitt des AsylG abgeleitet, verwiesen wurde auf Paragraph 34, Absatz 6, Ziffer 2, AsylG. Zudem sei die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin die Halbschwester der in Österreich lebenden Bezugspersonen und entstamme einer neuen Ehe der Erstbeschwerdeführerin. Der Vater der Zweitbeschwerdeführerin lebe in Ägypten, wo auch die Erstantragstellerin seit 2012 beheimatet sei. Ergänzend wurde festgestellt, dass die Fortsetzung des zwischen den Beschwerdeführerinnen und der Bezugspersonen bestehenden Familienlebens in einem anderen Staat als Österreich, nämlich in Ägypten, möglich sei. Die Vermeidung von Ketten-Familienverfahren sei in jedem Fall bindend vorgeschrieben. Es gebe keine Ausnahmen im Sinne von Artikel 8, EMRK. Auf die in Österreich befindlichen Söhne, die ihren Status selbst nach Einreise im Familienverfahren erhalten hätten, könne sich die Erstbeschwerdeführerin nicht berufen, da eine Statusgewährung in Österreich eben wegen der Tatsache eins ansonsten vorliegenden Kettenverfahren nicht möglich sei. Die Zweitbeschwerdeführerin sei als Halbschwester der genannten Bezugspersonen nicht antragsberechtigt. Eine Einreise der zwei Beschwerdeführerinnen könne lediglich über die Niederlassungsbehörde beantragt werden.

Mit Bescheid vom 26.07.2017, zugestellt am selben Tag, verweigerte die ÖB Kairo das Visum mit der Begründung, dass das BFA an der negativen Wahrscheinlichkeitsprognose festgehalten habe.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführerinnen mit Schreiben vom 21.08.2017 fristgerecht Beschwerde und führten begründend im Wesentlichen wiederholend aus, dass lediglich das Familienleben zwischen der Erstbeschwerdeführerin und ihrem Exgatten erloschen sei. Das Familienleben zwischen der Erstbeschwerdeführerin und ihren in Österreich lebenden minderjährigen Kindern, werde dadurch jedenfalls nicht berührt. Bei einer Abweisung des Antrages wäre auch die Verweigerung der Einreiseerlaubnis der Erstbeschwerdeführerin nicht grundrechtskonform, da vor diesem Hintergrund zu prüfen gewesen wäre, ob Art. 8 EMRK gebieten würde, der Erstbeschwerdeführerin die Einreise zur Wahrung des Familienlebens zu gestatten. Zur Möglichkeit der Fortsetzung des Familienlebens in einem anderen Staat sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Gesetzesänderung, welche am 01.11.2017 in Kraft treten werde, das Kriterium der Möglichkeit der Fortsetzung des Familienlebens ohne Übergangsfrist außer Kraft trete. Eine abweisende Entscheidung nach dem 01.11.2017 werde somit, gestützt auf die alleinige Argumentation der Möglichkeit der Fortsetzung des Familienlebens in Ägypten, rechtlich nicht zulässig sein. Betreffend das gemeinsame Familienleben zwischen der Zweitbeschwerdeführerin und der Bezugsperson wurde angeführt, dass für die Zweitbeschwerdeführerin eine Gewährung desselben Schutzes über die Kindesmutter und Erstbeschwerdeführerin intendiert werde. Verwiesen wurde auf die Entscheidung des VfGH vom 25.02.2013, U2241/12, wonach nicht nachvollziehbar erscheine, dass der Beschwerdeführer die Beziehung zu seinem Sohn vorübergehend im Wege moderner Medien fortsetzen könne. Der Fall betraf eine Antragstellung auf internationalen Schutz in Österreich. In der Beschwerde wurde unter Verweis auf das vorzitierte Erkenntnis behauptet, es sei basierend auf Art. 8 EMRK ein Einreisetitel im gegenständlichen Fall zu erteilen, um eine Grundrechtsverletzung hintanzuhalten. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführerinnen mit Schreiben vom 21.08.2017 fristgerecht Beschwerde und führten begründend im Wesentlichen wiederholend aus, dass lediglich das Familienleben zwischen der Erstbeschwerdeführerin und ihrem Exgatten erloschen sei. Das Familienleben zwischen der Erstbeschwerdeführerin und ihren in Österreich lebenden minderjährigen Kindern, werde dadurch jedenfalls nicht berührt. Bei einer Abweisung des Antrages wäre auch die Verweigerung der Einreiseerlaubnis der Erstbeschwerdeführerin nicht grundrechtskonform, da vor diesem Hintergrund zu prüfen gewesen wäre, ob Artikel 8, EMRK gebieten würde, der Erstbeschwerdeführerin die Einreise zur Wahrung des Familienlebens zu gestatten. Zur Möglichkeit der Fortsetzung des Familienlebens in einem anderen Staat sei darauf hingewiesen, dass aufgrund der Gesetzesänderung, welche am 01.11.2017 in Kraft treten werde, das Kriterium der Möglichkeit der Fortsetzung des Familienlebens ohne

Übergangsfrist außer Kraft trete. Eine abweisende Entscheidung nach dem 01.11.2017 werde somit, gestützt auf die alleinige Argumentation der Möglichkeit der Fortsetzung des Familienlebens in Ägypten, rechtlich nicht zulässig sein. Betreffend das gemeinsame Familienleben zwischen der Zweitbeschwerdeführerin und der Bezugsperson wurde angeführt, dass für die Zweitbeschwerdeführerin eine Gewährung desselben Schutzes über die Kindesmutter und Erstbeschwerdeführerin intendiert werde. Verwiesen wurde auf die Entscheidung des VfGH vom 25.02.2013, U2241/12, wonach nicht nachvollziehbar erscheine, dass der Beschwerdeführer die Beziehung zu seinem Sohn vorübergehend im Wege moderner Medien fortsetzen könne. Der Fall betraf eine Antragstellung auf internationalen Schutz in Österreich. In der Beschwerde wurde unter Verweis auf das vorzitierte Erkenntnis behauptet, es sei basierend auf Artikel 8, EMRK ein Einreisetitel im gegenständlichen Fall zu erteilen, um eine Grundrechtsverletzung hintanzuhalten.

In der Folge erlies die ÖB Kairo mit Bescheid vom 19.10.2017 eine Beschwerdevereentscheidung gem§ 14 Abs. 1 VwGVG, mit welcher die Beschwerde abgewiesen wurde. Begründend führte die Botschaft im Wesentlichen Folgendes aus:In der Folge erlies die ÖB Kairo mit Bescheid vom 19.10.2017 eine Beschwerdevereentscheidung gem. Paragraph 14, Absatz eins, VwGVG, mit welcher die Beschwerde abgewiesen wurde. Begründend führte die Botschaft im Wesentlichen Folgendes aus:

"... Die Erstbeschwerdeführerin ist volljährig, also kein minderjähriges lediges Kind, und die von ihr genannten Bezugspersonen leiten des Status als Asylberechtigte ihrerseits nur aus einem Familienverfahren nach dem 4. Abschnitt des AsylG 2005 ab ab. Gegen die Verneinung von "Ketten-Familienverfahren" (§ 34 Abs. 6 Z 2 AsylG) bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. VfGH vom 22.2.2013, U 2445/12-3, mit Hinweis auf VfGH vom 10.10.2012, U 1533/12). Daran ändert auch der Beschwerdehinweis auf Art. 8 EMRK nichts, weil auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK unter Gesetzesvorbehalt steht. Es ist nicht zu sehen, dass ein (allfälliger) Eingriff in das Grundrecht nach Art. 8 Abs. 1 EMRK nicht im Art. 8 Abs. 2 EMRK gedeckt wäre."... Die Erstbeschwerdeführerin ist volljährig, also kein minderjähriges lediges Kind, und die von ihr genannten Bezugspersonen leiten des Status als Asylberechtigte ihrerseits nur aus einem Familienverfahren nach dem 4. Abschnitt des AsylG 2005 ab ab. Gegen die Verneinung von "Ketten-Familienverfahren" (Paragraph 34, Absatz 6, Ziffer 2, AsylG) bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken vergleiche VfGH vom 22.2.2013, U 2445/12-3, mit Hinweis auf VfGH vom 10.10.2012, U 1533/12). Daran ändert auch der Beschwerdehinweis auf Artikel 8, EMRK nichts, weil auch das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8, EMRK unter Gesetzesvorbehalt steht. Es ist nicht zu sehen, dass ein (allfälliger) Eingriff in das Grundrecht nach Artikel 8, Absatz eins, EMRK nicht im Artikel 8, Absatz 2, EMRK gedeckt wäre.

Die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin ist die Halbschwester der in Österreich lebenden Bezugspersonen und entstammt einer neuen Ehe der Erstbeschwerdeführerin, also ist sie nicht antragsberechtigt. Ihr Vater lebt in Ägypten, wo auch die Erstbeschwerdeführerin seit 2012 beheimatet ist. Der Kreis der Personen, welche als Familienangehörige iSd AsylG 2005 anzusehen sind, ist genau bestimmt, eine Erweiterung, in diesem Fall, auf Halbgeschwister ist nicht möglich...."

Dagegen brachten die Beschwerdeführerinnen am 20.10.2017 und somit fristgerecht einen Vorlageantrag an das Bundesverwaltungsgericht ein und verwiesen zur Begründung vollinhaltlich auf die Beschwerde vom 21.08.2017.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 04.12.2017 wurde am 06.12.2017 dem Bundesverwaltungsgericht der Vorlageantrag samt den Verwaltungsakten übermittelt.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogenrömisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Festgestellt wird zunächst der oben wiedergegebene Verfahrensgang. Es wird insbesondere festgestellt, dass die Erstbeschwerdeführerin volljährig ist und die genannten Bezugspersonen, der XXXX, ihre Söhne sind, welche den Status als Asylberechtigte ihrerseits im Familienverfahren nach dem 4. Abschnitt des AsylG gem. § 34 Abs. 2 AsylG abgeleitet haben (Bescheide des BFA vom 25.01.2017). Die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin ist die Halbschwester der in Österreich lebenden Bezugspersonen und entstammt einer neuen Ehe der Erstbeschwerdeführerin. Die Söhne bzw. Halbbrüder der Beschwerdeführerinnen sind infolge eines Einreiseantrages nach Österreich zu deren Vater gekommen, der seit 2012 von der Erstbeschwerdeführerin geschieden ist.Festgestellt wird zunächst der oben wiedergegebene Verfahrensgang. Es wird insbesondere festgestellt, dass die Erstbeschwerdeführerin volljährig ist und die genannten Bezugspersonen, der römisch 40 , ihre Söhne sind, welche

den Status als Asylberechtigte ihrerseits im Familienverfahren nach dem 4. Abschnitt des AsylG gem. Paragraph 34, Absatz 2, AsylG abgeleitet haben (Bescheide des BFA vom 25.01.2017). Die minderjährige Zweitbeschwerdeführerin ist die Halbschwester der in Österreich lebenden Bezugspersonen und entstammt einer neuen Ehe der Erstbeschwerdeführerin. Die Söhne bzw. Halbbrüder der Beschwerdeführerinnen sind infolge eines Einreiseantrages nach Österreich zu deren Vater gekommen, der seit 2012 von der Erstbeschwerdeführerin geschieden ist.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akt der ÖB Kairo und wurden von den Parteien auch nicht in substantiierter Weise bestritten.

3. Rechtliche Beurteilung:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Verfahren der Verwaltungsgerichte (Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG) idgF lauten wie folgt:

"§ 2 Soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch den Senat vorsehen, entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter (Rechtspfleger).

Beschwerdevorentscheidung

§ 14 (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden. Paragraph 14, (1) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG steht es der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). Paragraph 27, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Will die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absehen, hat sie dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

(3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen. (3) Im Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 4, B-VG hat die Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens vorzulegen.

Vorlageantrag

§ 15 (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (§ 9 Abs. 1 Z 3), und ein Begehren (§ 9 Abs. 1 Z 4) zu enthalten. Paragraph 15, (1) Jede Partei kann binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag). Wird der Vorlageantrag von einer anderen Partei als dem Beschwerdeführer gestellt, hat er die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3.), und ein Begehren (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 4,) zu enthalten.

(2) Ein rechtzeitig eingebrachter und zulässiger Vorlageantrag hat aufschiebende Wirkung, wenn die Beschwerde

1.

von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung hatte und die Behörde diese nicht ausgeschlossen hat;

2.

von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung hatte, die Behörde diese jedoch zuerkannt hat.

Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Vorlageantrag und die Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verfahrens vorzulegen und den sonstigen Parteien die Vorlage des Antrags mitzuteilen.

(3) Verspätete und unzulässige Vorlageanträge sind von der Behörde mit Bescheid zurückzuweisen. Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, hat die Behörde dem Verwaltungsgericht unverzüglich die Akten des Verfahrens vorzulegen.

§16 [...]

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Anzuwendendes Recht

§ 17 Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."Paragraph 17, Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

§§ 11, 11a Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) idgF lauten:Paragraphen 11, 11 a, Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG) idgF lauten:

"Verfahren vor den österreichischen Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11 (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Art. 19 Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (§ 39a AVG). § 10 Abs. 1 letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.Paragraph 11, (1) In Verfahren vor österreichischen Vertretungsbehörden haben Antragsteller unter Anleitung der Behörde die für die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes erforderlichen Urkunden und Beweismittel selbst vorzulegen; in Verfahren zur Erteilung eines Visums D ist Artikel 19, Visakodex sinngemäß anzuwenden. Der Antragssteller hat über Verlangen der Vertretungsbehörde vor dieser persönlich zu erscheinen, erforderlichenfalls in Begleitung eines Dolmetschers (Paragraph 39 a, AVG). Paragraph 10, Absatz eins, letzter Satz AVG gilt nur für in Österreich zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Personen. Die Vertretungsbehörde hat nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht. Eine Entscheidung, die dem Standpunkt des Antragstellers nicht vollinhaltlich Rechnung trägt, darf erst ergehen, wenn die Partei Gelegenheit zur Behebung von Formgebrechen und zu einer abschließenden Stellungnahme hatte.

(2) Partei in Verfahren vor der Vertretungsbehörde ist ausschließlich der Antragssteller.

(3) Die Ausfertigung bedarf der Bezeichnung der Behörde, des Datums der Entscheidung und der Unterschrift des Genehmigenden; an die Stelle der Unterschrift kann das Siegel der Republik Österreich gesetzt werden, sofern die Identität des Genehmigenden im Akt nachvollziehbar ist. Die Zustellung hat durch Übergabe in der Vertretungsbehörde oder, soweit die internationale Übung dies zulässt, auf postalischem oder elektronischem Wege zu erfolgen; ist dies nicht möglich, so ist die Zustellung durch Kundmachung an der Amtstafel der Vertretungsbehörde vorzunehmen.

(4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Abs. 1 betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe

der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung ist auch die Rechtsmittelinstanz anzugeben.(4) Vollinhaltlich ablehnende Entscheidungen gemäß Absatz eins, betreffend Visa D sind schriftlich in einer Weise auszufertigen, dass der Betroffene deren Inhalt und Wirkung nachvollziehen kann. Dem Betroffenen sind die Gründe der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit, die der ihn betreffenden Entscheidung zugrunde liegen, genau und umfassend mitzuteilen, es sei denn, dass Gründe der Sicherheit der Republik Österreich dieser Mitteilung entgegenstehen. In der schriftlichen Ausfertigung der Begründung ist auch die Rechtsmittelinstanz anzugeben.

(5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (§ 33 AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat.(5) Für die Berechnung von Beginn, Lauf und Ende von Fristen (Paragraph 33, AVG) gelten die Wochenend- und Feiertagsregelungen im Empfangsstaat.

(6) Kann dem Antrag auf Erteilung eines Visums D auf Grund zwingender außenpolitischer Rücksichten oder aus Gründen der nationalen Sicherheit nicht stattgegeben werden, so ist die Vertretungsbehörde ermächtigt, sich auf den Hinweis des Vorliegens zwingender Versagungsgründe zu beschränken. Der maßgebliche Sachverhalt muss auch in diesen Fällen im Akt nachvollziehbar sein.

(7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des § 22 Abs. 3 FPG, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.(7) Der Fremde hat im Antrag auf Erteilung eines Visums D den jeweiligen Zweck und die beabsichtigte Dauer der Reise und des Aufenthaltes bekannt zu geben. Der Antrag ist zurückzuweisen, sofern der Antragsteller, ausgenommen die Fälle des Paragraph 22, Absatz 3, FPG, trotz Aufforderung und Setzung einer Nachfrist kein gültiges Reisedokument oder gegebenenfalls kein Gesundheitszeugnis vorlegt oder wenn der Antragsteller trotz entsprechenden Verlangens nicht persönlich vor der Behörde erschienen ist, obwohl in der Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

(8) Minderjährige Fremde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können bei Zustimmung des gesetzlichen Vertreters die Erteilung eines Visums selbst beantragen.

(9) Für Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (§2 Abs. 4 Z 13) ist Art. 23 Abs. 1 bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.(9) Für Entscheidungen über die Erteilung eines Visums für Saisoniers (§2 Absatz 4, Ziffer 13,) ist Artikel 23, Absatz eins bis 3 Visakodex sinngemäß anzuwenden.

Beschwerden gegen Bescheide österreichischer Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten

§ 11a (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.Paragraph 11 a, (1) Der Beschwerdeführer hat der Beschwerde gegen einen Bescheid einer österreichischen Vertretungsbehörde sämtliche von ihm im Verfahren vor der belangten Vertretungsbehörde vorgelegten Unterlagen samt Übersetzung in die deutsche Sprache anzuschließen.

(2) Beschwerdeverfahren sind ohne mündliche Verhandlung durchzuführen. Es dürfen dabei keine neuen Tatsachen oder Beweise vorgebracht werden.

(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des § 76 AVG.(3) Sämtliche Auslagen der belangten Vertretungsbehörde und des Bundesverwaltungsgerichtes für Dolmetscher und Übersetzer sowie für die Überprüfung von Verdolmetschungen und Übersetzungen sind Barauslagen im Sinn des Paragraph 76, AVG.

(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. § 11 Abs. 3 gilt.(4) Die Zustellung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes hat über die Vertretungsbehörde zu erfolgen. Paragraph 11, Absatz 3, gilt."

Die maßgeblichen Bestimmungen des Asylgesetzes 2005 idgF (AsylG) lauten wie folgt:

Sonderbestimmungen für das Familienverfahren

Familienverfahren im Inland

§ 34. (1) Stellt ein Familienangehöriger von Paragraph 34, (1) Stellt ein Familienangehöriger von

1.-einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;

2.-einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder 2.-einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8,) zuerkannt worden ist oder

3.-einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn

1.-dieser nicht straffällig geworden ist und

-(Anm.: Z 2 aufgehoben durch Art. 3 Z 13, BGBl. I Nr. 84/2017)-(Anm.: Ziffer 2, aufgehoben durch Artikel 3, Ziffer 13,, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 84 aus 2017,)

3.-gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§ 7). 3.-gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraph 7,).

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wenn

Tabelle kann nicht abgebildet werden

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß § 12a Abs. 4 zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen. (4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen; unter den Voraussetzungen der Absatz 2 und 3 erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid. Ist einem Fremden der faktische Abschiebeschutz gemäß Paragraph 12 a, Absatz 4, zuzuerkennen, ist dieser auch seinen Familienangehörigen zuzuerkennen.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht (5) Die Bestimmungen der Absatz eins bis 4 gelten sinngemäß für das Verfahren beim Bundesverwaltungsgericht.

(6) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind nicht anzuwenden:

Tabelle kann nicht abgebildet werden

Anträge auf Einreise bei Vertretungsbehörden

§ 35. (1) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 1 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der mit konsularischen Aufgaben betrauten

österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 zu erfüllen. Paragraph 35, (1) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer eins, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der mit konsularischen Aufgaben betrauten österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland (Vertretungsbehörde) stellen. Erfolgt die Antragstellung auf Erteilung eines Einreisetitels mehr als drei Monate nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des Asylberechtigten, sind die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 zu erfüllen.

(2) Der Familienangehörige gemäß Abs. 5 eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 iVm § 2 Abs. 1 Z 13 frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Abs. 4.(2) Der Familienangehörige gemäß Absatz 5, eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde und der sich im Ausland befindet, kann zwecks Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz gemäß Paragraph 34, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 13, frühestens drei Jahre nach rechtskräftiger Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten einen Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels bei der Vertretungsbehörde stellen, sofern die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind. Diesfalls ist die Einreise zu gewähren, es sei denn, es wäre auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nicht mehr vorliegen oder in drei Monaten nicht mehr vorliegen werden. Darüber hinaus gilt Absatz 4,

(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 als erfüllt.(2a) Handelt es sich beim Antragsteller um den Elternteil eines unbegleiteten Minderjährigen, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, gelten die Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 als erfüllt.

(3) Wird ein Antrag nach Abs. 1 oder Abs. 2 gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (§ 63) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.(3) Wird ein Antrag nach Absatz eins, oder Absatz 2, gestellt, hat die Vertretungsbehörde dafür Sorge zu tragen, dass der Fremde ein in einer ihm verständlichen Sprache gehaltenes Befragungsformular ausfüllt; Gestaltung und Text dieses Formulars hat der Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres und nach Anhörung des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge (Paragraph 63,) so festzulegen, dass das Ausfüllen des Formulars der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts dient. Außerdem hat die Vertretungsbehörde auf die Vollständigkeit des Antrages im Hinblick auf den Nachweis der Voraussetzungen gemäß Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 hinzuwirken und den Inhalt der ihr vorgelegten Dokumente aktenkundig zu machen. Der Antrag auf Einreise ist unverzüglich dem Bundesamt zuzuleiten.

(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Abs. 1 oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (§ 26 FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn(4) Die Vertretungsbehörde hat dem Fremden aufgrund eines Antrags auf Erteilung eines Einreisetitels nach Absatz eins,

oder 2 ohne weiteres ein Visum zur Einreise zu erteilen (Paragraph 26, FPG), wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten wahrscheinlich ist. Eine derartige Mitteilung darf das Bundesamt nur erteilen, wenn

1.

gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (§§ 7 und 9), gegen den Fremden, dem der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, kein Verfahren zur Aberkennung dieses Status anhängig ist (Paragraphen 7 und 9),

2.

das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht widerspricht und das zu befassende Bundesministerium für Inneres mitgeteilt hat, dass eine Einreise den öffentlichen Interessen nach Artikel 8, Absatz 2, EMRK nicht widerspricht und

3.

im Falle eines Antrages nach Abs. 1 letzter Satz oder Abs. 2 die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 Z 1 bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß § 9 Abs. 2 BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK geboten. im Falle eines Antrages nach Absatz eins, letzter Satz oder Absatz 2, die Voraussetzungen des Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins bis 3 erfüllt sind, es sei denn, die Stattgebung des Antrages ist gemäß Paragraph 9, Absatz 2, BFA-VG zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK geboten.

Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß § 11 Abs. 5 FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß § 17 Abs. 1 und 2 zu informieren. Bis zum Einlangen dieser Mitteilung ist die Frist gemäß Paragraph 11, Absatz 5, FPG gehemmt. Die Vertretungsbehörde hat den Fremden über den weiteren Verfahrensablauf in Österreich gemäß Paragraph 17, Absatz eins und 2 zu informieren.

(5) Nach dieser Bestimmung ist Familienangehöriger, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits vor der Einreise des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten bestanden hat.

Zu A) Abweisung der Beschwerde:

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach § 35 AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesasylamtes (nunmehr: des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl) über die Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung subsidiären Schutzes gebunden, und zwar auch an eine negative Mitteilung. Diesbezüglich kommt ihr keine eigene Prüfungskompetenz zu (vgl. das im Beschwerdefall im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis VwGH 16.12.2014, Ro 2014/22/0034 unter Hinweis auf VwGH 17.10.2013, 2013/21/0152; VwGH 19.06.2008, 2007/21/0423). Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in Bezug auf die Erteilung eines Einreisetitels nach Paragraph 35, AsylG 2005 an die Mitteilung des Bundesasylamtes (nunmehr: des Bundeamtes für Fremdenwesen und Asyl) über die Prognose einer Asylgewährung bzw. Gewährung subsidiären Schutzes gebunden, und zwar auch an eine negative Mitteilung. Diesbezüglich kommt ihr keine eigene Prüfungskompetenz zu vergleiche das im Beschwerdefall im ersten Rechtsgang ergangene Erkenntnis VwGH 16.12.2014, Ro 2014/22/0034 unter Hinweis auf VwGH 17.10.2013, 2013/21/0152; VwGH 19.06.2008, 2007/21/0423).

Nach dieser Rechtsprechung ist zur Frage des Prüfungsumfanges der österreichischen Vertretungsbehörde bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels im Sinne des § 35 Abs. 1 letzter Satz AsylG 2005 auf die Gesetzesmaterialien zur Stammfassung der Vorgängerbestimmung (§ 16 AsylG 1997) zurückzugreifen. Danach sollten die bei den österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland gestellten Asylanträge an die Durchführung eines Vorverfahrens gebunden sein. Bei diesem speziellen Sichtvermerkstrantrag sollte nämlich ein relativ formalisiertes Ermittlungsverfahren betreffend eine mögliche Asylgewährung stattfinden, in welches das Bundesasylamt einzubinden

sei. Treffe das Bundesasylamt die Prognose, dass eine Asylgewährung wahrscheinlich sei, habe die Berufsvertretungsbehörde ohne Weiteres einen entsprechend befristeten Sichtvermerk zur Einreise zu erteilen, worauf das eigentliche Asylverfahren stattzufinden habe. Dieser Mechanismus solle auf der Ebene eines Sichtvermerksverfahrens dazu dienen, die im Hinblick auf eine potentielle Schutzbedürftigkeit heiklen Fälle aus der Vielzahl der Asylanträge im Ausland herauszufiltern, ohne zugleich - im Hinblick auf das relativ formalisierte Verfahren vor der österreichischen Vertretungsbehörde - durch eine negative Asylentscheidung *res iudicata* zu bewirken und den Asylwerber für immer von einem ordentlichen Asylverfahren auszuschließen. Werde ein Sichtvermerk nicht erteilt, sei der betreffende Asylantrag als gegenstandslos abzulegen (RV 686 BlgNR 20.GP 23). Nach dieser Rechtsprechung ist zur Frage des Prüfungsumfanges der österreichischen Vertretungsbehörde bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Einreisetitels im Sinne des Paragraph 35, Absatz eins, letzter Satz AsylG 2005 auf die Gesetzesmaterialien zur Stammfassung der Vorgängerbestimmung (Paragraph 16, AsylG 1997) zurückzugreifen. Danach sollten die bei den österreichischen Berufsvertretungsbehörden im Ausland gestellten Asylanträge an die Durchführung eines Vorverfahrens gebunden sein. Bei diesem speziellen Sichtvermerksantrag sollte nämlich ein relativ formalisiertes Ermittlungsverfahren betreffend eine mögliche Asylgewährung stattfinden, in welches das Bundesasylamt einzubinden sei. Treffe das Bundesasylamt die Prognose, dass eine Asylgewährung wahrscheinlich sei, habe die Berufsvertretungsbehörde ohne Weiteres einen entsprechend befristeten Sichtvermerk zur Einreise zu erteilen, worauf das eigentliche Asylverfahren stattzufinden habe. Dieser Mechanismus solle auf der Ebene eines Sichtvermerksverfahrens dazu dienen, die im Hinblick auf eine potentielle Schutzbedürftigkeit heiklen Fälle aus der Vielzahl der Asylanträge im Ausland herauszufiltern, ohne zugleich - im Hinblick auf das relativ formalisierte Verfahren vor der österreichischen Vertretungsbehörde - durch eine negative Asylentscheidung *res iudicata* zu bewirken und den Asylwerber für immer von einem ordentlichen Asylverfahren auszuschließen. Werde ein Sichtvermerk nicht erteilt, sei der betreffende Asylantrag als gegenstandslos abzulegen Regierungsvorlage 686 BlgNR 20. Gesetzgebungsperiode 23).

Schon diese Ausführungen lassen erkennen, dass die österreichische Vertretungsbehörde im Ausland in Bezug auf die Visumserteilung an die Mitteilung des (nunmehr) Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Prognose einer Schutzgewährung gebunden ist. Das Gesetz stellt nur klar, dass es bei einer positiven Mitteilung über die voraussichtliche Stattgebung eines Antrages auf internationalen Schutz durch Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten keiner weiteren Voraussetzungen für die Visumserteilung bedarf, somit die Erteilungsvoraussetzungen und Versagungsgründe des FPG diesfalls unbeachtet zu bleiben haben. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass die Vertretungsbehörde im Falle einer negativen Mitteilung des Bundesamtes noch einmal eine eigene Beurteilung der Wahrscheinlichkeit einer Asylgewährung vorzunehmen hätte und zu einem gegenteiligen Ergebnis als die zur Entscheidung über Asylanträge sachlich zuständige Behörde kommen könnte. Für diese Auffassung gibt das Gesetz keine ausreichenden Anhaltspunkte. Es würde auch dem Zweck der Erteilung dieses Einreisetitels zuwiderlaufen, dem Familienangehörigen einer schutzberechtigten Ankerperson im Hinblick auf die voraussichtliche Gewährung von Asyl bzw. subsidiären Schutz die Einreise zu ermöglichen, wenn das zur Beurteilung des Schutzantrages zuständige Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl die Stattgebung unter diesem Titel nicht für wahrscheinlich erachtet (siehe zu dem ganzen BVwG 12.01.2016, W184 2112510-1ua).

Soweit es innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, BGBl. I Nr. 87/2012 geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems allerdings dem Bundesverwaltungsgericht nunmehr offen steht, auch die Einschätzung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002), so führt diese Überprüfung im Beschwerdefall zu keinem anderen Ergebnis, weil die negative Prognose des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes - wenngleich mit einer anderen rechtlichen Begründung - im Ergebnis zutreffend ist: Soweit es innerhalb des mit dem Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, geschaffenen geschlossenen Rechtsschutzsystems allerdings dem Bundesverwaltungsgericht nunmehr offen steht, auch die Einschätzung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl über die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes an den Antragsteller auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (VwGH 01.03.2016, Ro 2015/18/0002), so führt diese Überprüfung im Beschwerdefall zu keinem anderen Ergebnis, weil die negative Prognose des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes - wenngleich mit einer anderen rechtlichen Begründung - im Ergebnis zutreffend ist:

Zunächst ist dabei festzuhalten, dass mit dem diesbezüglich am 01.11.2017 in Kraft getretenen Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017) in § 34 Abs. 2 und 3 AsylG jeweils die Z 2 ("die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, in einem anderen Staat nicht möglich ist und") aufgrund einer Anpassung an die "Richtlinie 2011/95EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder Personen mit Anrecht auf subsidiärem Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes", ABL. Nr. L 337 vom 20.12.2011, S.9, ("Status Richtlinie") aufgehoben worden ist. Zunächst ist dabei festzuhalten, dass mit dem diesbezüglich am 01.11.2017 in Kraft getretenen Fremdenrechtsänderungsgesetz 2017 (FrÄG 2017) in Paragraph 34, Absatz 2 und 3 AsylG jeweils die Ziffer 2, ("die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK mit dem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten bzw. subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, in einem anderen Staat nicht möglich ist und") aufgrund einer Anpassung an die "Richtlinie 2011/95EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder Personen mit Anrecht auf subsidiärem Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes", ABL. Nr. L 337 vom 20.12.2011, S.9, ("Status Richtlinie") aufgehoben worden ist.

Damit sind Erwägungen zu einer allfälligen Fortsetzung eines Familienlebens in einem anderen Staat als Österreich im Rahmen eines Familienverfahrens gem. § 34 AsylG nicht mehr anzustellen. Damit sind Erwägungen zu einer allfälligen Fortsetzung eines Familienlebens in einem anderen Staat als Österreich im Rahmen eines Familienverfahrens gem. Paragraph 34, AsylG nicht mehr anzustellen.

Die negative Prognose zur Wahrscheinlichkeit einer Schutzgewährung an die BF erweist sich jedoch im Ergebnis dennoch als rechtsrichtig:

Im vorliegenden Fall wurden Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß § 35 Abs. 1 AsylG 2005 gestellt und als Bezugspersonen XXXX - die in Österreich asylberechtigten Söhne der Erstbeschwerdeführerin sowie Halbbrüder der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin - genannt. Im vorliegenden Fall wurden Anträge auf Erteilung eines Einreisetitels gemäß Paragraph 35, Absatz eins, AsylG 2005 gestellt und als Bezugspersonen römisch 40 - die in Österreich asylberechtigten Söhne der Erstbeschwerdeführerin sowie Halbbrüder der minderjährigen Zweitbeschwerdeführerin - genannt.

Wie sich aus der Aktenlage ergibt und auch niemals bestritten wurde, wurde den Bezugspersonen seitens des BFA mit Bescheiden vom 25.01.2017 lediglich "abgeleitetes" Asyl im Rahmen eines Familienverfahrens gem. § 34 Abs. 2 AsylG gewährt. Wie sich aus der Aktenlage ergibt und auch niemals bestritten wurde, wurde den Bezugspersonen seitens des BFA mit Bescheiden vom 25.01.2017 lediglich "abgeleitetes" Asyl im Rahmen eines Familienverfahrens gem. Paragraph 34, Absatz 2, AsylG gewährt.

Um sogenannte "Ketten-Familienverfahren" zu verhindern, hat sich der Gesetzgeber in § 34 Abs. 6 Z 2 AsylG bewusst dafür entschieden, ein Kind, das selbst nur einen abgeleiteten Status erhalten hat, nicht mehr als taugliche Bezugsperson für weitere abgeleitete Stati zu normieren - die Kette endet jedenfalls bei diesem. Um sogenannte "Ketten-Familienverfahren" zu verhindern, hat sich der Gesetzgeber in Paragraph 34, Absatz 6, Ziffer 2, AsylG bewusst dafür entschieden, ein Kind, das selbst nur einen abgeleiteten Status erhalten hat, nicht mehr als taugliche Bezugsperson für weitere abgeleitete Stati zu normieren - die Kette endet jedenfalls bei diesem.

Ausgehend davon erweist sich jedoch eine von den Bezugspersonen abgeleitete Asylgewährung an die Antragsteller im Rahmen eines Verfahrens gem. § 34 AsylG als rechtlich nicht zulässig, weil gem. des 6 Absatzes leg.cit. eine weitere Erstreckung von Asyl auf Familienangehörige nicht in Betracht kommt, es sei denn der (antragstellende) Familienangehörige selbst, wäre minderjährig. Die Erstbeschwerdeführerin ist hingegen die volljährige Mutter, die Zweitbeschwerdeführerin sind zwar minderjährig, gehört jedoch als Halbschwester nicht dem gem. § 2 Abs. 1 lit 22 AsylG definierten Kreis der Familienangehörigen an. Ausgehend davon erweist sich jedoch eine von den Bezugspersonen abgeleitete Asylgewährung an die Antragsteller im Rahmen eines Verfahrens gem. Paragraph 34, AsylG als rechtlich nicht zulässig, weil gem. des 6 Absatzes leg.cit. eine weitere Erstreckung von Asyl auf Familienangehörige nicht in Betracht kommt, es sei denn der (antragstellende) Familienangehörige selbst, wäre

minderjährig. Die Erstbeschwerdeführerin ist hingegen die volljährige Mutter, die Zweitbeschwerdeführerin sind zwar minderjährig, gehört jedoch als Halbschwester nicht dem gem. Paragraph 2, Absatz eins, lit 22 AsylG definierten Kreis der Familienangehörigen an.

Damit erweist sich jedoch eine Schutzgewährung an die BF im Rahmen eines Familienverfahrens gem. §§ 34 und 35 Abs. 4 AsylG als "unwahrscheinlich" und war der Einreisetitel daher zu versagen und spruchgemäß zu entscheiden. Damit erweist sich jedoch eine Schutzgewährung an die BF im Rahmen eines Familienverfahrens gem. Paragraphen 34 und 35 Absatz 4, AsylG als "unwahrscheinlich" und war der Einreisetitel daher zu versagen und spruchgemäß zu entscheiden.

Auch mit dem Hinweis der BF auf Art. 8 EMRK und auf das Kindeswohl der Bezugspersonen ist für diese letztlich nichts gewonnen, da weder aus Art. 8 EMRK noch im Hinblick auf das Kindeswohl abgeleitet werden kann, dass eine Familienzusammenführung jedenfalls unter einem Titel des Asylrechts zu erfolgen hätte. Vielmehr wird im Regelfall ein Aufenthaltstitel nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen. Die Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) stellen in Österreich den gesetzlich vorgesehenen Weg für einwanderungswillige Drittstaatsangehörige dar, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen (so kann etwa Familienangehörigen von Asylberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 46 NAG ein Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot-Karte-Plus" erteilt werden,). Auch mit dem Hinweis der BF auf Artikel 8, EMRK und auf das Kindeswohl der Bezugspersonen ist für diese letztlich nichts gewonnen, da weder aus Artikel 8, EMRK noch im Hinblick auf das Kindeswohl abgeleitet werden kann, dass eine Familienzusammenführung jedenfalls unter einem Titel des Asylrechts zu erfolgen hätte. Vielmehr wird im Regelfall ein Aufenthaltstitel nach den fremdenrechtlichen Bestimmungen in Betracht kommen. Die Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) stellen in Österreich den gesetzlich vorgesehenen Weg für einwanderungswillige Drittstaatsangehörige dar, um einen Aufenthaltstitel zu erlangen (so kann etwa Familienangehörigen von Asylberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Paragraph 46, NAG ein Aufenthaltstitel "Rot-Weiß-Rot-Karte-Plus" erteilt werden,).

Gegen die Entscheidung der zuständigen Einwanderungsbehörde stehen letztlich auch noch Rechtsbehelfe an ein Verwaltungsgericht sowie an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof offen. In einem Verfahren nach den Bestimmungen des NAG sind aber auch die öffentlichen Interessen, insbesondere am wirtschaftlichen Wohl des Landes, entsprechend in die Prüfung einzubeziehen (z. B. Einkünfte, Integrationsvereinbarung, Quotenplatz), wird doch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK nicht absolut verbürgt, sondern nur unter Gesetzesvorbehalt. Gegen die Entscheidung der zuständigen Einwanderungsbehörde stehen letztlich auch noch Rechtsbehelfe an ein Verwaltungsgericht sowie an den Verfassungsgerichtshof und den Verwaltungsgerichtshof offen. In einem Verfahren nach den Bestimmungen des NAG sind aber auch die öffentlichen Interessen, insbesondere am wirtschaftlichen Wohl des Landes, entsprechend in die Prüfung einzubeziehen (z. B. Einkünfte, Integrationsvereinbarung, Quotenplatz), wird doch das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Artikel 8, EMRK nicht absolut verbürgt, sondern nur unter Gesetzesvorbehalt.

Eine mündliche Verhandlung war gemäß § 11a Abs. 2 FPG nicht durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung war gemäß Paragraph 11 a, Absatz 2, FPG nicht durchzuführen.

Barauslagen iSd § 11a Abs. 3 leg.cit. sind im Beschwerdeverfahren nicht entstanden. Barauslagen iSd Paragraph 11 a, Absatz 3, leg.cit. sind im Beschwerdeverfahren nicht entstanden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Art. 133 Abs. 4 erster Satz B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Nach Artikel 133, Absatz 4, erster Satz B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung

einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im den vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidungen nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Hinsichtlich der Einordnung des Sachverhaltes konnte sich das Bundesverwaltungsgericht auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei obigen Erwägungen wiedergegeben. Im den vorliegenden Fall ist die ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidungen nicht von der Lösung einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Hinsichtlich der Einordnung des Sachverhaltes konnte sich das Bundesverwaltungsgericht auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bzw. auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen. Die maßgebliche Rechtsprechung wurde bei obigen Erwägungen wiedergegeben.

Schlagworte

Angehörigeneigenschaft, Asylgewährung, Ehe, Einreisetitel, Familienleben, Familienverfahren, österreichische Botschaft, Scheidung, Volljährigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W240.2178877.1.00

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at